

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 39

Ausgegeben Breslau, den 24. September

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 137 Teil I des Reichsgesetzblattes. S. 219. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Viehseuchenentschädigung. S. 219. — Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse und Sädfrüchten. S. 219. — Weihnachtsbäume. S. 220. — Höchstpreise für Gemüse (Sonderbeilage). — d) des Regierungspräsidenten: Standesamtsveränderung im Kreise Mittich. S. 221. — Winterkonzert für Fische. S. 221. — Bücherliste. S. 221. — e) des Bezirksverwaltungsgerichts, des Obergerichtsamtes und des Versorgungsgerichts: Zahnärzte und Dentisten. S. 222. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herzprotsch. S. 222. — Fischerei-ausscher (2 mal). S. 222. — Fundfachen. S. 222. — g) anderer Behörden: Luftschutzpflicht in Frankenstein. S. 223. — Wegeinziehung in Neutirch, Kreis Breslau. S. 223. — 4. Personalnachrichten. S. 223.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

775. Die Nummer 137 enthält:

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz — (WFWG), vom 26. August 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

776. Bekanntmachung
betr. Viehseuchenentschädigung.

Gemäß §§ 8 und 10 der Viehseuchenentschädigungsgesetz sind die Viehseuchenbeiträge — getrennt für Einhufer und für Rinder — jährlich im voraus zu erheben. Es wird daher der für das Rechnungsjahr 1938 voraussichtlich erforderlich werdende Bedarf an Betriebsmitteln für die Viehseuchenentschädigungen und Verwaltungskosten als Umlage auf die Besitzer von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) und von Rindern in der Provinz Schlesien hiermit ausgeschrieben.

Die Viehseuchenbeiträge werden für Einhufer und Rinder nach Einheitsföhen erhoben.

A. Einhufer.

Der voraussichtliche Jahresbedarf ist für Pferde oder sonstige Einhufer unter Anrechnung des Bestandes vom Vorjahre und Zuweisung aus dem Rücklagefonds mit 55 000 RM. errechnet worden. Bei der Viehzählung am 3. Dezember 1937 sind insgesamt 280 194 Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) ermittelt worden. Von den voraussichtlichen Aufwendungen entfällt demnach auf ein Pferd oder sonstigen Einhufer der Betrag von 0,1963 RM.

oder — auf volle 5 Rpf. aufgerundet gemäß Ziffer 5 der Erhebungsvorschriften —

0,20 RM. je Einhufer.

In dieser Höhe wird der Viehseuchenbeitrag für Einhufer hiermit festgesetzt.

B. Rinder.

Der voraussichtliche Jahresbedarf ist für Rinder unter Anrechnung des Bestandes vom Vorjahre und Zuweisung aus dem Rücklagefonds mit noch 2 715 000 RM. errechnet worden. Dieser hohe Bedarf ist durch die herrschende Maul- und Klauenseuche bedingt.

Bei der Viehzählung am 3. Dezember 1937 sind in der Provinz Schlesien insgesamt 1 599 065 Rinder ermittelt worden. Von den voraussichtlichen Aufwendungen entfällt demnach

auf 1 Rind der Betrag von 1,697 RM.

oder — auf volle 5 Rpf. aufgerundet gemäß Ziffer 5 der Erhebungsvorschriften —

1,70 RM. je Rind.

Die Viehseuchenbeiträge für Rinder werden in dieser Höhe hiermit festgesetzt.

Der Herr Reichskommissar für die Preisbildung hat untern 7. September 1938 (IV. 112—7432) die Genehmigung zur Erhebung der Beiträge für Rinder in vorstehender Höhe erteilt. — Sollte dieser Betrag infolge weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, dann muß der Fehlbetrag durch Nachumlage erhoben werden.

Die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise sind durch besonderes Schreiben ersucht worden, die Viehseuchenbeiträge einzuziehen und bis 1. November 1938 an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau 2, Landeshaus, abzuführen.

Die auf die einzelnen Land- und Stadtkreise entfallenden Viehseuchenabgaben können in den bei jeder Landkreis- (Stadtkreis-) Verwaltung befindlichen Verteilungslisten eingesehen werden.

Breslau, 19. 9. 1938.

Abt. Vieh- u. Entsch. 1. 8/38 M./1.

Der Oberpräsident.

(Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes.)

777. Abgabenhöchstpreise
für Gemüse auf dem schlesischen Markt.
Anordnung!

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 (RöBl. I,

§. 927) und der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RöBl. I, S. 955) wird folgendes angeordnet:

1. Mit sofortiger Wirkung dürfen folgende Erzeugerhöchstpreise in Schlesien nicht überschritten werden:

Deutsche Tomaten, Gütegruppe A 1,	je 50 kg RM. 13,—
Deutsche Tomaten, Gütegruppe A 2,	je 50 kg RM. 11,—
Deutsche Tomaten, Gütegruppe B,	je 50 kg RM. 9,—
Deutsche Tomaten, Gütegruppe C,	je 50 kg RM. 6,—
Stangenbohnen, Wachsbohnen	
	je 50 kg RM. 12,— bis 14,—
Stangenbohnen, Grüne Bohnen	
	je 50 kg RM. 10,— bis 12,—

Buschbohnen

a) Wachsbohnen mit Fäden,	je 50 kg RM. 9,50
Wachsbohnen ohne Fäden,	je 50 kg RM. 12,—
b) grüne Bohnen ohne Fäden,	je 50 kg RM. 12,—
	Gütegruppe A
grüne Bohnen ohne Fäden,	je 50 kg RM. 10,50
	Gütegruppe B
c) grüne Bohnen mit Fäden,	je 50 kg RM. 9,50

Salatgurken, Freiland,	je 50 kg RM. 4,— bis 6,—
Salatgurken, Kästen,	je 50 kg RM. 7,— bis 9,—
Schälgurken,	je 50 kg RM. 4,— bis 5,—
Mohrrüben, gewaschen und gesackt,	je 50 kg RM. 4,—
Mohrrüben, ungewaschen,	je 50 kg RM. 3,—
Karotten, mit Laub, 100 Bd. zu je	10 Stk. RM. 5,—
Salat, 100 Stk.	RM. 4,— bis 5,—
Pfifferlinge	je 50 kg RM. 25,—

2. Diese Höchstpreise gelten, sofern die Waren anienungspflichtig sind, als Erzeugerbruttopreise.

3. Soweit Gütegruppen nicht angegeben sind, verstehen sich die Preise für A-Ware. Die Preise für B-Ware müssen entsprechend der geringeren Beschaffenheit der Ware mindestens 25%, die Preise für C-Ware mindestens 50% unter den Preisen für A-Waren liegen.

4. Mit sofortiger Wirkung werden folgende Großmarkttagabehöchstpreise festgesetzt:

Deutsche Tomaten	je 50 kg RM. 16,—
Stangenbohnen	je 50 kg RM. 16,—
Buschbohnen	
a) Wachsbohnen	je 50 kg RM. 18,—
b) grüne Bohnen ohne Fäden	je 50 kg RM. 14,—
c) grüne Bohnen mit Fäden	je 50 kg RM. 12,—
Salatgurken, Freiland,	je 50 kg RM. 7,—
Salatgurken, Kästen,	je 50 kg RM. 10,—
Schälgurken,	je 50 kg RM. 7,—
Möhren,	
gewaschen und gesackt	je 50 kg RM. 6,—
Kopfsalat	je 100 Stk. RM. 7,—
Pfifferlinge	je 50 kg RM. 35,—

Die vorstehenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise gelten bei Abgabe auf den Großmärkten an den Einzelhandel. Sie sind zugleich Richtpreise für den übrigen schlesischen Markt.

5. Der Großhandel und Einzelhandel ist verpflichtet, die Gütegruppen auf den Belegen und Preisschildern anzugeben.

6. Sofern bisher Groß- und Kleinhandelspreise niedriger als die vorstehend festgesetzten, bzw. für den Kleinhandel nach dieser Festsetzung zu berechnenden

Preise gelegen haben, sind diese niedrigen Preise beizubehalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen des eingangs erwähnten Gesetzes vom 29. Oktober 1936, sowie der Verordnung vom 26. November 1936 verfolgt und bestraft.

Breslau, 16. 9. 1938.

D. P. I. L. 11 (117).

Der Oberpräsident.

778. Anordnung betr. Verbraucherpreise von Weihnachtsbäumen im Jahre 1938 für die Provinz Schlesien.

Auf Grund des § 2 der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsforstmeisters zur Regelung des Absatzes und der Preise von Weihnachtsbäumen im Jahre 1938 wird angeordnet:

§ 1.

Für den Absatz von Weihnachtsbäumen durch den Handel auf dem schlesischen Großhandelsmarkt für das Jahr 1938 werden folgende Großhandelspreise festgesetzt:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume (Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzen über 30 cm sind nicht mitzurechnen)	Preis je Baum	
		Fichten R.M.	Tannen u. Douglasen R.M.
1	von 0,70 m bis 1,30 m	0,18—0,42	0,27—0,63
2	über 1,30 m " 2,00 m	0,42—0,60	0,63—0,90
3	" 2,00 m " 3,00 m	0,70—1,42	1,05—2,13
4	" 3,00 m " 4,00 m	1,52—2,24	2,88—3,36
	für jeden weiteren m	0,70	1,05

§ 2.

Folgende Verbraucherhöchstpreise für das Gebiet des schlesischen Großhandelsmarktes werden festgesetzt:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume (Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzen über 30 cm sind nicht mitzurechnen)	Preis je Baum	
		Fichten R.M.	Tannen u. Douglasen R.M.
1	von 0,70 m bis 1,30 m	0,45—0,65	0,70—1,10
2	über 1,30 m " 2,00 m	0,65—1,10	1,10—1,65
3	" 2,00 m " 3,00 m	1,10—2,10	1,65—3,15
4	" 3,00 m " 4,00 m	2,10—3,20	3,15—4,80
	für jeden weiteren m	2,00	3,00

§ 3.

Die Preisspannen in § 1 und § 2 beziehen sich auf die

- Größenunterschiede der Bäume,
- Güteunterschiede der Bäume.

§ 4.

(1) Die Preise für Fichtenspitzen (Zwipfelabschnitte) liegen jeweils 40% unter den in § 1 und § 2 angeordneten Preisen.

(2) Für Bäumchen (getopft) beträgt der Höchstpreis 0,60 RM.

§ 5.

Für das Gebiet des übrigen schlesischen Marktes mit Ausnahme der waldnahen Gebiete (§ 6) werden die Preise um jeweils 0,10 RM. unter den in § 1 und 2 angeordneten Preisen festgesetzt.

§ 6.

In den Kreisen Habelschwerdt, Glatz, Landeshut, Sirschberg, Lauban und dem südlichen Teil des Kreises

Löwenberg werden die Preise um jeweils 0,20 RM. unter den in § 1 und § 2 angeordneten Preisen festgesetzt.

§ 7.

Alle Kleinhändler sind verpflichtet, Fichten getrennt von Tannen und Douglasien zum Verkauf zu halten sowie an ihren Verkaufsstand ein Preisverzeichnis der Weihnachtsbäume nach Größenklassen 1—4 sichtbar an ihren Verkaufsstand anzubringen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den §§ 15 bis 17 der Anordnung vom 10. August 1938 bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, 16. 9. 1938.

D. P. I. 2. 11.

Der Oberpräsident.

— Preisbildungsstelle. —

d) des Regierungspräsidenten.

779. Bekanntmachung

betr. Standesamtsveränderung im Kreise Mittlisch.

Gemäß § 52 des neuen Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 bestimme ich — mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab folgende Veränderung von Standesamtsbezirken.

Der Wohnplatz Emillenthal im Kreise Mittlisch scheidet mit dem 30. September 1938 aus dem Standesamtsbezirk Zeidel aus und wird mit dem 1. Oktober 1938 dem Standesamtsbezirk Kraschnitz zugeteilt.

Breslau, 12. 9. 1938.

U. V. a. 61.

Der Regierungspräsident.

780.

Bekanntmachung

betr. Winterschonzeit für Fische.

Auf Grund der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917, 2. Abschnitt, §§ 13 und 14, und der Bekanntmachung zur Ausführung der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Breslau vom 3. April 1917 (Amtsblatt Seite 181), Ziffern 2 und 3, setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Oberfischmeister die diesjährige Winterschonzeit der Fische (Verbot des Fischfanges) in den offenen Gewässern und Gewässertrecken der Kreise Habelschwerdt, Glatz, Waldenburg (Stadt- und Landkreis), Frankenstein, Strehlen, Reichenbach, Schweidnitz (Stadt- und Landkreis), mit Ausnahme: der Glatzer Neiße von der Mündung der Landecker Viere an abwärts, des Pausbaches im Kreise Frankenstein, der Ohle von der Mündung des Rhyndaches an abwärts, der Lohe von der Mündung der kleinen Lohe an abwärts, des Jobtener Schwarzwassers von der Mündung des Silberwitzer Wassers an abwärts, der Weistritz von der Papierfabrik in Oberweistritz an abwärts, der Peile (Reichenbacher Wasser) von der Gräblich an abwärts, auf die Zeit vom

Sonnabend, den 15. Oktober, 6 Uhr, bis einschl.

Freitag, den 9. Dezember 1938, 18 Uhr.

fest.

Breslau, 17. 9. 1938.

L. 7. VII. Nr. 1930.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

781.

Bücherei.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln bietet folgende bei dem Preussischen Hochbauamt in Leobschütz (Oberschlesien) entbehrlichen amtlichen Blätter an:

Preussische Gesefsammlung. 30 Bände.

Jahrgang 1857—1861, 1875—1877, 1879—1881, 1883—1890, 1893—1896, 1898, 1899, 1913—1917.

Reichsgesetzblatt. 7 Bände.

Jahrgang 1872, 1878, 1884, 1888, 1891, 1896, 1898.

Im Bedarfsfalle bitte ich, unmittelbar mit dem Preussischen Staatshochbauamt in Leobschütz (Oberschles.) in Verbindung zu treten. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich.
Breslau, 15. 9. 1938. U. Bücherei 7 c.

Der Regierungspräsident

e) des Bezirksverwaltungsgerichts,
des Oberversicherungsamtes und des Versorgungsgerichts.

782. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten.

I. Wir haben beschllossen:

A. Zur Tätigkeit bei den Krankenkassen werden zugelassen:

1. für den Verteilungsbezirk I:

a) nach § 24 Abs. 2, § 30 Nr. 5 der ZD3.
der Zahnarzt Dr. Oskar Schröter in Breslau-Carlowitz;

b) nach § 25 Abs. 4 der ZD3.

der Zahnarzt Dr. Hans Neupel in Breslau im Wege des Praxistaufschusses mit dem Zahnarzt Dr. Feliz Regulski;

2. für den Verteilungsbezirk II:

nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

der Zahnarzt Dr. Günter Friedrich in Briesg, Bezirk Breslau;

3. für den Verteilungsbezirk IV:

nach § 37 Abs. 1 Nr. a der ZD3.

der Dentist Wolfgang Suchanek in Landeshut;

4. für den Verteilungsbezirk V:

a) nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

der Zahnarzt Alfred Tschöpe in Breslau für Mittelwalde, Kreis Glatz,

b) nach § 24 Abs. 3 der ZD3.

der Dentist Karl Böhme in Heinrichau, Bezirk Breslau;

5. für den Verteilungsbezirk VI:

nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

die Zahnärzte Dr. Harry Klement in Dels mit der Zweigpraxis in Pontwitz, Dr. Werner Haberland in Dels und Walter Hoffmann in Kreuzburg (Oberschles.) für Juliusburg;

6. für den Verteilungsbezirk VII:

nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

der Zahnarzt Dr. Walter Rohbach in Steinau (Oder) mit der Zweigpraxis in Krehlau und die Zahnärztin Marianne Girk, geb. Kurz, in Leuthen, Kreis Neumarkt;

7. für den Verteilungsbezirk VIII:

a) nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

der Zahnarzt Dr. Horst Meyer in Hagnau,

b) nach § 25 Abs. 4 der ZD3.

der Zahnarzt Dr. Feliz Regulski in Goldberg im Wege des Praxistaufschusses mit dem Zahnarzt Dr. Hans Neupel;

8. für den Verteilungsbezirk X:
nach § 24 Abs. 2 der 303.
der Zahnarzt Dr. Hans Hartnack in Freivaldau,
Kreis Sprottau;

9. für den Verteilungsbezirk XI:
nach § 24 Abs. 2, § 30 Nr. 5 und 8 der 303.
die Dentisten Hans Köfel in Görlitz, Helmut Münz-
berg in Görlitz, Hubert Buchner in Görlitz und
die Dentistin Bertha Günzel in Arnsdorf, Kreis
Görlitz;

10. für den Verteilungsbezirk XII:
nach § 24 Abs. 2 der 303.
der Zahnarzt Hans Seeliger in Bad Flinsberg
(Sjergebörge).

B. Die übrigen im Register als Zulassungsbewerber
eingetragenen Zahnärzte und Dentisten werden zur Zeit
nicht zugelassen.

C. Wird durch eine Anfechtung des Beschlusses zu B
die Rechtskraft auch des Beschlusses zu A gehemmt, so
dürfen gleichwohl die zugelassenen Zahnärzte wie Kassen-
zahnärzte, die zugelassenen Dentisten wie Kassendentisten
die Kassenpraxis ausüben, bis über die gehemmtten Zu-
lassungen endgültig beschlossen ist.

II. Wer berechtigt ist, den Beschluß zu I anzufechten,
kann sich von uns bis zum 12. Oktober 1938 eine Aus-
fertigung des Beschlusses mit Gründen auf seine Kosten
erteilen lassen.

Breslau, 16. 9. 1938. SchW. 13/56/38.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
beim Oberversicherungsamt.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

783. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnprotsch.

Unter dem Viehbestande der Heil- und Pflgeanstalt
in Breslau-Herrnprotsch ist die Maul- und Klauen-
seuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre
den Ortsteil Herrnprotsch südlich der Bahnlinie Breslau-
Olegau zum Sperrbezirk, den übrigen Ortsteil mit
Ausnahme der Kolonien Sandberg und Johannis-
berg zum Beobachtungsgebiet, und weise auf meine
im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jah-
gang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, ver-
öffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch
für diesen Fall Geltung hat, hin und erfinde um deren
genaueste Beachtung.

Breslau, 15. 9. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

784. Bekanntmachung
Betr. Fischereiaufscher.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten
vom 13. September 1938 — L. VII. 7. Nr. 1890 —
ist der Bankangestellte Friedrich Fijak, hier, An der
Magdalenenkirche 2, wohnhaft, zum amtlich verpflich-
teten privaten Fischereiaufscher für die Vereinsgewässer
des Sport-Angler-Vereins Wratistawia in Breslau
ernannt worden.

Die mit Verfügungen des Herrn Regierungspräsi-
denten

a) vom 16. August 1934 — L. 7. VII. Nr. 1168 —

b) vom 11. April 1932 — I. 31 126 Eb —

c) vom 20. April 1927 — I. 31 XVIII 1682 II —

d) vom 16. August 1934 — L. 7. VII. Landw. Abt.
ernannten Fischereiaufscher Gustav Lahn, Richard Pohl,
Wilhelm Sobel und Otto Kahle haben ihr Amt nieder-
gelegt.

Breslau, 16. 9. 1938. — III 87 06 26/38 —

Der Polizeipräsident.

785. Bekanntmachung
Betr. Fischereiaufscher.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten
vom 13. September 1938 — L. 7. VII. Nr. 1384 —
ist der Schmied Gustav Potemke, hier, Adalberstr. 21,
zum amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufscher für
die Vereinsgewässer des Anglervereins Nord e. V. in
Breslau ernannt worden.

Der mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten
vom 12. April 1935 — L. 7. VII. Nr. 537 — ernannte
Fischereiaufscher Wilhelm Rupprecht ist durch Verfügung
des Herrn Regierungspräsidenten vom 21. Februar 1938
— L. 7. VII. Nr. 202 — als Fischereiaufscher abberufen
worden.

Breslau, 16. 9. 1938. — III 87 06 21/38 —

Der Polizeipräsident.

786. Gefunden:

Am 25. 7. 1938: 1 Handwagen; 3. 9.: 1 Damen-
fahrrad; 6. 9.: 1 Halskette, 1 Armband; 7. 9.: eine
Mütze; 8. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Paar Handschuhe,
1 Schürze, 1 Armbanduhr; 9. 9.: 1 Herrenfahrrad,
1 Fahrradrahmen, 1 Stiefel, 1 Kinderkoffer, 1 Auto-
verbindungskabel, 1 Armband, 1 Paket Genußmittel,
1 Bund Schlüssel, 1 Ring, 1 Autoreferoerad, 1 Kinder-
roller, 1 Armbanduhr, 1 Paar Kinderschuhe; 10. 9.:
1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Kinderdreirad, eine
Handtasche, 1 Gelbbetrag, 1 Paket Bettwäsche, eine
Armbanduhr, 1 Bund Schlüssel; 11. 9.: 1 Herrenfahrrad,
1 Handtasche, 1 Armbanduhr; 12. 9.: 1 Herrenfahrrad,
1 Leiter, 1 Herrenmantel, 1 Damenschirm, 1 Hand-
tasche, 1 Bund Schlüssel, 1 Gelbbörse, 1 Armbanduhr;
13. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Bund
Schlüssel, 1 Büchertafel, 1 Handtasche, 1 Herrenschirm,
1 Zeltbahn, 1 Schal, 1 Rosenkranz, 1 Büchertafel;
14. 9.: 1 Kindermantel, 1 Bund Schlüssel; 15. 9.: ein
Hammer, 1 Geldbeutel.

Zugelassen:

1 Schäferhund und 1 Drahthaarterrier im Tierheim,
Sandauer Straße 127.

Zugeflogen:

1 Kanarienvogel bei Maria von Kahlden, Charlotten-
straße 18.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur
Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres
schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsi-
diums, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß
zu melden.

Breslau, 16. 9. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

787. Polizeiverordnung über die Luftschuttpflicht.

Auf Grund des § 2 des Luftschuttpgesetzes vom 26. Juni 1935 (RöBl. I, S. 827), des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschuttpgesetz vom 4. Mai 1937 (RöBl. I, S. 599) und des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) wird mit Zustimmung des Bürgermeisters von Frankenstein für den Ortspolizeibezirk Frankenstein (Schles.) folgendes verordnet:

§ 1.

Jedermann ist verpflichtet, sich bei Luftschuttp- und Verdunkelungsübungen, die von den zuständigen Stellen angeordnet sind, luftschuttpmäßig zu verhalten.

Die Verpflichtung geht insbesondere dahin:

- a) Verdunkelungsmaterial bereitzustellen und Vorbereitungen zu treffen, um auch bei unerwarteten Verdunkelungsübungen die erforderlichen Maßnahmen fristgerecht durchführen zu können,
- b) Luftschuttpgeräte und -mittel bereitzustellen,
- c) an Übungen teilzunehmen, auch soweit es sich um Personen handelt, die nicht zur Luftschuttpdienstpflicht herangezogen sind,
- d) die im Ernstfall notwendigen Maßnahmen, wie Abdrehen von Gas- und Wasserhähnen ordnungsmäßig durchzuführen,
- e) die öffentlichen Straßen, Plätze und Verkehrsmittel bei „Fliegeralarm“ zu verlassen,
- f) den Schuttpraum unter Mitnahme der erforderlichen Gegenstände aufzusuchen,
- g) sich im Schuttpraum ordnungsmäßig zu verhalten,
- h) öffentliche Straßen und Plätze vor erfolgter „Entwarnung“ nicht zu betreten.

Den das luftschuttpmäßige Verhalten betreffenden Anordnungen der Polizeibeamten und der mit Armbinden gekennzeichneten Hilfskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Weisungen und Anordnungen können auch durch Zeichen gegeben werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 50,— RM., im Nichtbeitrags-falle mit Zwangshaft bis zu einer Woche geahndet, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Geldstrafe bzw. Haft angedroht ist (§ 9 des Luftschuttp-

gesetzes und § 17 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschuttpgesetz).

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft und mit dem 31. März 1943 außer Kraft.

Frankenstein, 18. 8. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

788. Bekanntmachung betr. Wegeinziehung in Leukirch, Kreis Breslau.

Die im Amtsbezirk Rankau liegenden nachbezeichneten Wege sollen eingezogen werden:

- a) Der Fußweg, sog. Kirchstieg, der 100 Meter rechts der Kreisstraße Altenburg/Rankau parallel dieser verläuft, von Altenburg bis Rankau.
- b) Der Fußweg, der auf der rechten Seite parallel des Verbindungsweges von Rankau nach Albrechtsdorf verläuft.

Nachdem befestigte Wege in das Kirchdorf vorhanden sind, besteht ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung dieser Fußwege nicht mehr. Die genannten Wege sind z. T. bereits eingedackert.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen schriftlich binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt ab zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Leukirch, 15. 9. 1938.

U. IV. 2. 1095.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

4. Personalnachrichten.

789. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

Eine Gerichtsvollzieherstelle in Slogau, eine Justizinspektorstelle (U 4 c 2) bei dem Amtsgericht in Pardschwig, eine Justizinspektorstelle (U 4 c 2) bei dem Amtsgericht in Kanth.

201 I — 14 — 117 Heft.

Einrückungsgebühr für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 39

Ausgegeben Breslau, den 24. September

1938

Anordnung.

Betr.: Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (DRV Nr. 291) ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Gartenbauwirtschaftsverband Schlesiens für den Bereich der Provinz Schlesien folgendes an:

I. Allgemeines.

1. Jede Warensendung (Partie) ist als Kalkulationseinheit zu behandeln. Der Abgabepreis der einzelnen Handelsstufen ist auf dem Wege der Kostenrechnung für jede einzelne Sendung (Partie) zu errechnen. Als Warensendung (Partie) gilt jede Sendung oder Lieferung von 250 kg aufwärts, die Obst, Gemüse oder Südfrüchte der gleichen Art, jedoch nicht notwendigerweise der gleichen Sorte enthält. Mehrere gleichartige Lieferungen eines Tages können als Gesamtpartie zusammengefaßt werden.
2. a) Die dem Import- und Großhandel zugestandene Bruttohöchstverdienstspanne kann im Durchschnitt sämtlicher Verkäufe einer Warensendung oder Lieferung (Partie) in Anspruch genommen werden.
- b) Partien, deren Marktwert offensichtlich zu dem im Wege der Kostenrechnung ermittelten Abgabepreis in Widerspruch stehen, können mit Zustimmung des Gartenbauwirtschaftsverbandes Schlesiens als Gesamtpartie wie unter 2 a behandelt werden, wenn jederzeitige Nachprüfung gewährleistet ist und ein ausführlicher Bericht zu den Positionslisten genommen wird.
- c) Auf Antrag kann die Preisbildungsstelle auch im Falle 2 a ausgesprochenen Feinkostgeschäften mit ausreichender Buchführung das Recht der Durchschnittsrechnung für Partien zugestanden werden, wenn hierfür entsprechende Positionslisten geführt werden.
3. a) Die zugestandenen Bruttohöchstverdienstspannen sind stets an die volle Ausübung der für die entsprechende Handelsstufe üblichen Tätigkeit — mit allen Unkosten — gebunden.
- b) Betreibt ein Importeur gleichzeitig ein selbständiges Großhandelsgeschäft — mit allen Unkosten —, so darf er außer der ihm als Importeur zustehenden Spanne die Großhandelsspanne — ganz oder teilweise — nur dann berechnen, wenn er hierzu meine (für Firmen mit Niederlassungen über mehrere Gebiete, des Reichskommissars für die Preisbildung) schriftliche Genehmigung besitzt.
- c) Betreibt ein Importeur ein Einzelhandelsgeschäft, so darf er außer seiner Importeurspanne nur die dem Einzelhandel zugebilligte Spanne berechnen.
- d) Betreibt ein Großhändler auch Kleinverkauf an den Verbraucher, so darf er auf seinen Einstandspreis nur die zuständige Spanne des Einzelhandels aufschlagen.
- e) Ist im Falle 3 d das Einzelhandelsgeschäft von der Großhandlung praktisch getrennt, wird aber überwiegend von dieser beliefert, so darf der Inhaber für diese Lieferungen außer der ihm als Großhändler zustehenden Spanne die zuständige Spanne des Einzelhandels aufschlagen.
- f) Auch in den Fällen 3 d und 3 e sind für die Großhandlung und für das Einzelhandelsgeschäft getrennte Bücher und Belege zu führen.
4. a) Der Großhandel-Verband (Empfangsplatz und Provinzgroßhandel) ist verpflichtet, die einzelnen Partien laufend zu nummerieren. Aber jede Partie ist eine Positionsliste zu führen. Diese muß enthalten: Art, Güte, Menge und gegebenenfalls Sorte, Herkunft, Lieferant, Abgabe- und Empfangstag, Transportmittel und Transportweg, Frachtkosten, Speditionskosten, Wegekosten usw.

- b) In den Partieabrechnungen (Positionslisten) sind die einzelnen Verkäufe aus der Partie von dem Pflichtigen lückenlos aufzuzeichnen, so, daß der Tag des Verkaufes, der Käufer, Menge, der Preis insgesamt und je Verkaufseinheit (Doppelzentner, Kollis usw.) jederzeit zu ersehen ist. Aber vorgenommene Durchschnittsberechnungen sind Hinweise in die Positionslisten aufzunehmen. Jede Positionsliste muß eine Endabrechnung tragen.
- c) Großhändler, sowie Erzeuger, die Großhandeltätigkeit ausüben (Selbstverkauf an den Großhandel, Einzelhandel und ambulanten Handel) sind verpflichtet, bei Abgabe der Ware dem Käufer in jedem Falle einen Beleg (Rechnung, Kafsenzettel) auszustellen, aus dem Name und Anschrift bzw. Kennnummer des Verkäufers wie Käufer, der Verkaufstag, Art und Menge der verkauften Ware, der Preis je Verkaufseinheit und insgesamt, sowie bei Großhändlern die Partienummer hervorgeht.
- d) Der Großhandel, Einzel- und ambulante Handel muß über jeden Einkauf einen Beleg einfordern und vorweisen können. Er darf ohne Beleg nicht einkaufen und ohne Beleg gekaufte Ware nicht weiterveräußern.
- e) Alle Verkaufs- und Einkaufsbelege sind in geordnetem Zustande aufzubewahren.
5. Obstpächter unterliegen in jedem Falle den Verpflichtungen der Ziffer 4 (Führung von Positionslisten, Endabrechnungen, Belegausstellung und Belegaufbewahrung).
6. a) Großhändler, die Ware in der gleichen Handelsstufe weitergeben, sind verpflichtet, auf der Rechnung und der Durchschrift anzugeben, ob es sich um Wagonbezug handelt und in welchem Umfange die Verdienstschanne (bei Wagonbezug wie bei Partiebezug) bereits in Anspruch genommen wurde.
7. a) Wird Ware in gleicher Handelsstufe aus zweiter Hand übernommen, so darf der Empfänger nur noch den übrigbleibenden Rest der für diese Handelsstufe insgesamt zustehenden Höchstspanne für sich in Anspruch nehmen.
- b) Käufer, die sowohl ein Großhandels- als auch Einzelhandelsgeschäft betreiben, haben den Verkäufern ausdrücklich mitzuteilen, in welchen Fällen sie als Großhandelskäufer auftreten wollen, andernfalls gelten sie als Einzelhändler.
- c) Ist die für die Großhandelsstufe insgesamt zur Verfügung stehende Spanne bereits voll in Anspruch genommen, so kann ein Käufer die erhaltene Ware nur noch
- (1) im eigenen Einzelhandelsgeschäft oder Wandergewerbe verwenden,
 - (2) oder, ohne eigene Verdienstschanne aufzuschlagen, lediglich zuzüglich entstandener Fracht, weitergeben,
- d) Für den Fall 7 c (1) gilt die Bestimmung der Ziffer 3f — eine Teilung in die dem Einzelhandel zustehende Spanne ist unterlagt — entsprechend.
8. a) Gibt ein Importeur oder Großhändler Obst, Gemüse oder Südfrüchte original mit Verderb weiter, so ist er verpflichtet, seinem Abnehmer den tatsächlichen Verderb in voller Höhe zu vergüten. Damit entfällt die Weitergabe der Schound- und Verderbberechnung.
- b) Der tatsächliche Verderb ist, wenn Einigung nach Sicht nicht zustande kommt, durch Gutachten eines amtlichen Sachverständigen des Gartenbauwirtschaftsverbandes Schlesiens nachzuweisen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.
- c) Im Falle 8 a ist auf der Rechnung der Vermerk anzubringen: „Original mit Verderb weiter, Verderb vergütet.“
- d) Der letzte Empfänger einer Verderbvergütung muß die Ware verderbfrei weiter liefern.
9. a) Die durch das Umpacken in Verderb liegender Ware entstehenden Unkosten dürfen in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über den Betrag von RM. 1,20 je 100 kg hinaus, dem jeweiligen Verkaufspreise angehängt werden.
- b) Notwendigkeit des Umpackens wie Höhe der Umpackungskosten sind durch Gutachten eines amtlichen Sachverständigen des Gartenbauwirtschaftsverbandes Schlesiens nachzuweisen.
10. a) Gibt eine Handelsstufe brutto für netto bezogene Ware netto (Lose oder in anderen Verpackungsmitteln) weiter, so ist sie berechtigt, zur Abgeltung der Verpackung (Tara) den Rechnungsbetrag durch das Nettowarengewicht zu teilen und die zuständige Spanne vom Nettopreise der Ware zu berechnen.
- b) Wird bei Aufstellung von Original-Kollis ein Teil der Ware in der Originalverpackung belassen, so ist ebenfalls entsprechend zu verfahren und dem Käufer nur der Nettopreis der Ware in Rechnung zu stellen.
11. Bei Bestellung eigenen Verpackungsmaterials darf eine angemessene Abgeltung für Abnützung in handelsüblichem Umfange dem Verkaufspreis angehängt werden. Bei Pfandkisten darf die Abnützungsgebühr nur von dem tatsächlichen Eigentümer der Pfandkisten in Rechnung gestellt werden.
12. a) Tatsächlich entstandene (nachweisbare) Transportkosten bei Lieferung frei Haus des Empfängers dürfen dem Abgabepreis bis zur Höhe der amtlichen Speditionsätze angehängt werden. Sie müssen in den Rechnungen getrennt abgegeben werden.
- b) Filialbetriebe mit einer einkaufenden Zentrale berechnen nicht die gebrochene Fracht, sondern die Fracht, die bei unmittelbarer Lieferung vom Verkäufer an die Filiale des Käufers entstanden wäre.
- c) Importeure dürfen Kollisgeld nur berechnen, wenn die Ware nach ihrer Beschaffenheit, Einkaufszweck, der Marktlage oder einer Auflage der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft oder des Gartenbauverbandes Schlesiens in ein vom Entladeplatz wesentlich entferntes Lager zu verbringen ist (zum Kund-

erlaß 134/37, Ziffer 5). Die Kosten für das Abrollen auf ein in unvesentlicher Entfernung gelegenes Verkaufslager (Stand) sowie für die Entladearbeit selbst sind nicht kalkulierbar.

d) Gebühr für die Benützung von Anschlußgleisen (eigenen oder auf dem Gelände einer Großmarkthalle gelegenen) sind zur Fracht zuzuschlagen.

13. Kühlungs-, Heizungs- und Lagerkosten dürfen dann besonders in Rechnung gestellt werden, wenn die Einlagerung der Ware volkswirtschaftlich notwendig und vom Gartenbauwirtschaftsverbande Schlesiens bzw. der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft veranlaßt oder genehmigt ist.

14. Die zur Abgeltung von Schwund und Verderb bei fortschreitender Jahreszeit notwendigen Lagerkostenzuschläge, sowohl für die einfache Lagerung, wie für Kühl- und Kaltlagerung, werden von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung jeweils bekanntgegeben.

15. Die Rückfracht für leere Verpackungsmittel ist grundsätzlich nicht kalkulierbar. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Sondergenehmigung über den Gartenbauwirtschaftsverband Schlesiens an die Preisbildungsstelle gestellt werden.

16. a) Der Verkauf von Obst, Gemüse und Südfrüchten nach Stückzahl oder in Kollis an den Einzel- und ambulanten Handel ist nur mit Angabe des Brutto- oder Nettogewichtes je nachdem weiterverkauft wird, zulässig. Ausgenommen sind Zitronen und Gemüse, die handelsüblich stückweise verkauft werden. Bei diesen ist auf den Einkaufsbelegen die Stückzahl anzugeben.

b) Folgende Gemüsearten dürfen nach Stückzahl verkauft werden:

Blumenkohl: nach Stück, Steigen mit Stückzahlangabe,

Treibgurken (Schlangengurken): nach Stück, Kisten mit Stückzahlangabe,

Kohlrabi (Oberriiben): Bund zu 5 u. 10 Stück, Möhren (Karotten): mit Laub, Bund zu 10 Stück und 20 Stück,

Porree: Bund zu 10 und 20 Stück,

Radies: Bund zu 10 und 15 Stück,

Rettich: nach Stück sowie Bund zu 5 und 10 Stück,

Kopfsalat und Endivien: nach Stück, Steigen mit Stückzahlangabe,

Sellerie mit Laub: nach Stück, Bund mit Stückzahlangabe.

c) Andere als in 16 b genannte Gemüse sowie Obst, Beeren und Pilze dürfen nur nach Gewicht gehandelt werden. Der Verkauf nach Hohlmaßen (Schlig, Schock) ist unterjagt.

17. a) Erzeuger dürfen bei dem Verkauf ihrer Erzeugnisse an den Großhändler nur den zulässigen Erzeugerpreis berechnen.

b) Beim Verkauf an den Einzel- oder ambulanten Händler darf eine Höchstverdienstspanne von

10 v. H. auf den zulässigen Erzeugerpreis berechnet werden.

c) Erzeuger, die an den Verbraucher unmittelbar verkaufen, dürfen auf den zulässigen Erzeugerpreis nur die Einzelhandelsspanne aufschlagen.

d) Mit den Regelungen 17 a bis c sind Schwund und Verderb in jedem Falle abgegolten.

II. Preisregelung im Importhandel.

1. Für den Importhandel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten sind bis auf weiteres folgende Erlasse verbindlich:

Runderlaß 120/37 vom 30. 7. 1937 (II—141—3904) betr. Preisgestaltung des Importhandels mit Gemüse, Obst und Südfrüchten.

Runderlaß 134/37 vom 9. 8. 1937 (II—141—5719) betr. Preisgestaltung des Importhandels mit Gemüse, Obst und Südfrüchten.

Runderlaß 178/37 vom 7. 12. 1937 (II—141—10496) betr. Preisgestaltung des Handels mit Zitrusfrüchten. (Bekanntmachung Nr. 4/37 (Pr.) der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 8. 12. 1937.)

Runderlaß 15/38 (II—141—1223) betr. Preisregelung für Bananen. (Bekanntmachung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft Nr. 7/38 (Pr.) vom 21. 2. 1938.)

2. Die Bruttoerdiensspanne des Importeurs auf den ermittelten Einstandspreis darf bis auf weiteres für Schalenobst, Nüsse, Trockenfrüchte, Johannisbrot, Manna und Feigen

für jede Warensendung (Partie) folgende Höchstätze nicht überschreiten:

1. bei Abgabe ganzer Warensendungen (Partie) 10 v. H.,

2. bei Abgabe einer Teilpartie oder aufgeteilt, und zwar im Durchschnitt sämtlicher Verkäufe einer jeden Warensendung (Partie) 14 v. H.

III. Preisregelung im Versandhandel.

1. a) Versandhändler in heimischen Erzeugnissen dürfen sich mit eigener Spanne nur einschalten, wenn sie auf Vorschlag des Gartenbauwirtschaftsverbandes Schlesiens von mir allgemein oder für bestimmte Erzeugnisse ausdrücklich zugelassen worden sind. Die Verdienstsipanne des Versandhandels wird von der Preisbildungsstelle festgesetzt.

b) Obstpächter dürfen außer der ihnen zugebilligten Unternehmerspanne einen Verandaufschlag nicht berechnen. Großhändler, soweit sie keine ausdrückliche Zulassung als Versandhändler besitzen, dürfen einschließlich aller Nebenkosten 8 v. H. aufschlagen.

2. Versandhändler in ausländischen Erzeugnissen dürfen in Schlesiens nicht tätig sein.

IV. Preisregelung im Großhandel.

1. Der Einstandspreis des Großhandels ist für jede Warensendung (Partie) zu errechnen und darf sich nur

aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzen:

1. Einkaufs- (Fakturen-) Preis.

2. Tatsächliche Fracht sowie amtliches Wiegegeld und Rollgeld frei Verkaufslager des Großhändlers in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionsfäße hinaus.

3. Schwund bei einer Transportdauer

	bis	über
Bei Obst:	24 Std.	24 Std.
Äpfel, Birnen, Quitten	1 v. H.	2 v. H.
Pflaumen und Zwetschen	2 v. H.	3 v. H.
Mirabellen, Renekloden, Kirschen	2 v. H.	4 v. H.
Aprikosen, Pfirsiche	3 v. H.	5 v. H.
Erd-, Stachel-, Johannis-, Heidel- und Himbeeren	3 v. H.	5 v. H.

Bei Gemüse:

Frühkarotten ohne Kraut, Knollen u. Wurzelgewächse, Herb- und Winterkopfkohl, Rosenkohl, Zwiebeln, Meerrettich	2 v. H.	3 v. H.
Blumenkohl, Tomaten, Porree	2 v. H.	4 v. H.
Rhabarber, Rübziel	3 v. H.	4 v. H.
Spinat, Bohnen, Frühkarotten mit Kraut, Frühkohlrabi mit Kraut, früher Weißkohl, früher Rotkohl, Grünkohl, Einlegegurken, Schälgurken, Spargel, Salat	3 v. H.	5 v. H.
Erbsen, Frühwirsing	4 v. H.	6 v. H.
Pilze	6 v. H.	10 v. H.

Bei Einkauf am Platz darf Schwund nicht berechnet werden.

4. Verderb darf in Höhe von 2 v. H. des Einkaufspreises kalkuliert werden. Damit sind in jedem Fall bis zu 10 v. H. Verderb abgegolten. Ein über 10 v. H. hinausgehender Verderb darf nur mit meiner Zustimmung in Rechnung gestellt werden; er ist durch Gutachten eines amtlichen Sachverständigen des Gartenbauwirtschaftsverbandes Schlesiens zu belegen.

2. Die Bruttoverdienstspanne des Großhandels auf den nach Ziffer IV, Absatz 1 ermittelten Einkaufspreis darf für jede Partie die in den nachstehenden Aufstellungen unter A genannten Höchstfäße nicht überschreiten.

D b f t:	A	B
1. Kernobst und Südfrüchte (außer Bananen)	12 v. H.	18 v. H.

	A	B
2. Stein- und Beerenobst	15 v. H.	20 v. H.
3. Schalenobst sowie Trockenfrüchte, Johannisbrot, Manna und Feigen	10 v. H.	15 v. H.
G e m ü s e	15 v. H.	20 v. H.

3. Ein Verdienstauffschlag von
- a) RM. 1,— je 50 kg bzw. 100 Stück bei Blatt-, Stengel-, Frucht- und Sprossengemüse,
 - b) RM. 0,70 je 50 kg bei Kohlgemüse,
 - c) RM. 0,50 je 50 kg bzw. 100 Stück bei Wurzelgemüse, einschl. Zwiebelgewächsen
- ist nicht zu beanstanden.
4. Waggonbezieher haben sich mit den von ihnen kaufenden Großhändlern in die vorgenannten Höchstverdienstfäße unter B zu teilen.

V. Preisregelung im Einzel- und ambulanten Handel.

Der Einstandspreis des Einzel- bzw. ambulanten Handels errechnet sich aus dem Einkaufs (Fakturen-) Preis der Ware und dem Rollgeld frei Verkaufsstelle in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionsfäße hinaus.

Die Bruttoverdienstspanne des Einzel- bzw. ambulanten Handels auf den Einstandspreis darf folgende Höchstfäße nicht überschreiten:

D b f t:

1. Kern-, Steinobst, Südfrüchte	40 v. H.
2. Beerenobst	30 v. H.
3. Nüsse aller Art, Trockenfrüchte, Johannisbrot, Manna, Feigen	30 v. H.

G e m ü s e:

1. Wirsingkohl, Weichpilze	50 v. H.
2. Sonstige Gemüse, Pfefferlinge	40 v. H.

Ein Verdienstauffschlag von 0,03 RM. je $\frac{1}{2}$ kg und von 0,02 je Stück ist nicht zu beanstanden.

VI.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, insbesondere die festgesetzten Preise überschreitet, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 21. September 1936 (RGBl. I, S. 927) bestraft.

VII.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. September 1938.

D. P. I. L. 11 (Nr. 115).

Der Oberpräsident.
Preisbildungsstelle.